

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 20. Juni 1996

91. Stück

- 276. Verordnung:** Änderung der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung  
**277. Verordnung:** Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser  
**278. Verordnung:** Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereiinspektion

### **276. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 22 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Die Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 387/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 333/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 1 lautet:

#### **„Arten des Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe**

§ 1. Die Befähigung für das Gastgewerbe (§ 124 Z 9 GewO 1994) ist nachzuweisen durch

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder einer Fachakademie für Tourismus oder“
2. Der bisherige § 1 Z 1 erhält die Bezeichnung „2.“.
3. Der bisherige § 1 Z 2 erhält die Bezeichnung „3.“.

Ditz

### **277. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser**

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 264/1995 und BGBl. Nr. 691/1995 wird verordnet:

#### **Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser gemäß § 94 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung**

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Wärmedämmung mit Matten, Schläuchen, Platten, Formstücken oder dergleichen einschließlich notwendiger Unterkonstruktion und Oberflächenschutz,
2. Kälte-dämmung mit Dämmstoffen an Wänden, Decken, Böden oder an Rohrleitungen, Behältern und Armaturen,
3. Schallschutz mit Akustikplatte oder anderen geeigneten Werkstoffen,
4. Branddämmung sowie Abschottung in Wand und Decke und

5. Sperrung an Wänden, Decken und Böden mittels geeigneter Materialien inklusive Grundierung und Oberflächenbehandlung.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten gemäß Abs. 1, die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 26 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 28 Stunden zu beenden.

### **Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung**

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen gemäß § 4 und Fachzeichnen gemäß § 5 zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in zweieinhalb Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen in einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen nach drei Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen nach eineinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde gemäß § 6 und Fachliche Sondervorschriften gemäß § 7 zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 45 Minuten und nicht länger als eineinhalb Stunden dauern.

### **Fachrechnen**

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächen-, Raum- und Gewichtsrechnungen und
2. Fachkalkulation (Materialbedarfs- und Kostenberechnung, Preisberechnung und Anboterstellung).

### **Fachzeichnen**

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat folgende Bereiche zu umfassen:

1. Maßstäbliches Zeichnen von Dämmarbeiten im Grundriß, Aufriß und Schnitt,
2. Zeichnen von Abwicklungen und
3. Anfertigen von Werkzeichnungen und Details für Dämmarbeiten.

### **Fachkunde**

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde:  
Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Lagerung der gebräuchlichen Werk- und Hilfsstoffe,
2. fachspezifische bauphysikalische Kunde,
3. Konstruktionen, Dämmungen und Verkleidungssysteme,
4. Werkzeug- und Gerätekunde (Arbeitsgeräte, Maschinen, Arbeits- und Schutzgerüste und deren Wartung) und
5. fachliche Vorschriften (wie Bauordnungen und ÖNORMEN).

### **Fachliche Sondervorschriften**

§ 7. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitnehmerschutzes zu stellen.

**Ditz**

## **278. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereiinspektion**

Auf Grund des § 37 Abs. 4 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996 (Strukturanpassungsgesetz), wird verordnet:

**§ 1.** Es werden folgende Weinaufsichtsgebiete festgelegt:

1. **Weinaufsichtsgebiet 1:**  
Verwaltungsbezirk Krems – ausgenommen Gerichtsbezirk Langenlois – und die Stadt Krems an der Donau;
2. **Weinaufsichtsgebiet 2:**  
Verwaltungsbezirk Tulln und Wiener Gemeindebezirke 6, 7, 12, 13, 14 und 15;
3. **Weinaufsichtsgebiet 3:**  
Gerichtsbezirk Retz und die Gemeinden Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Haugsdorf, Mailberg, Pernersdorf und Seefeld-Kadolz;
4. **Weinaufsichtsgebiet 4:**  
Verwaltungsbezirke Mistelbach und Korneuburg und die Wiener Gemeindebezirke 2, 9, 20, 21 und 22;
5. **Weinaufsichtsgebiet 5:**  
Verwaltungsbezirke Gänserndorf und Wien-Umgebung und die Wiener Gemeindebezirke 1, 8, 16, 17, 18 und 19;
6. **Weinaufsichtsgebiet 6:**  
Verwaltungsbezirke Bruck an der Leitha, Baden und Mödling und die Wiener Gemeindebezirke 3, 4, 5, 10, 11 und 23;
7. **Weinaufsichtsgebiet 7:**  
Verwaltungsbezirk Neusiedl am See;
8. **Weinaufsichtsgebiet 8:**  
Verwaltungsbezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg sowie die Städte Eisenstadt und Rust;
9. **Weinaufsichtsgebiet 9:**  
Verwaltungsbezirke Oberpullendorf, Oberwart, Güssing, Jennersdorf, Neunkirchen sowie Wiener Neustadt und die Stadt Wiener Neustadt;
10. **Weinaufsichtsgebiet 10:**  
Länder Oberösterreich und Salzburg;
11. **Weinaufsichtsgebiet 11:**  
Länder Tirol und Vorarlberg;
12. **Weinaufsichtsgebiet 12:**  
Länder Steiermark und Kärnten;
13. **Weinaufsichtsgebiet 13:**  
Verwaltungsbezirke Horn, Waidhofen an der Thaya, Zwettl, Gmünd und Hollabrunn – ausgenommen den Gerichtsbezirk Retz und die Gemeinden Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Haugsdorf, Mailberg, Pernersdorf und Seefeld-Kadolz;
14. **Weinaufsichtsgebiet 14:**  
Gerichtsbezirk Langenlois;
15. **Weinaufsichtsgebiet 15:**  
Verwaltungsbezirke St. Pölten, Melk, Amstetten, Scheibbs und Lilienfeld und die Städte St. Pölten und Waidhofen an der Ybbs.

**§ 2.** Es werden folgende Außenstellen festgelegt:

1. Für die Weinaufsichtsgebiete 1, 2, 14 und 15 eine Außenstelle mit dem Sitz in Krems an der Donau;
2. Für die Weinaufsichtsgebiete 3 und 13 eine Außenstelle mit dem Sitz in Hollabrunn;
3. Für die Weinaufsichtsgebiete 4 und 5 eine Außenstelle mit dem Sitz in Mistelbach;
4. Für das Weinaufsichtsgebiet 6 eine Außenstelle mit dem Sitz in Gumpoldskirchen;
5. Für das Weinaufsichtsgebiet 7 eine Außenstelle mit dem Sitz in Neusiedl am See;
6. Für die Weinaufsichtsgebiete 8 und 9 eine Außenstelle mit dem Sitz in Eisenstadt;
7. Für das Weinaufsichtsgebiet 10 eine Außenstelle mit dem Sitz in Linz;
8. Für das Weinaufsichtsgebiet 11 eine Außenstelle mit dem Sitz in Innsbruck;
9. Für das Weinaufsichtsgebiet 12 eine Außenstelle mit dem Sitz in Leibnitz.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Weinaufsichtsgebiete und Außenstellen der Bundeskellereiinspektion, BGBl. Nr. 349/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 297/1993, außer Kraft.

Molterer

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 4 000 Seiten S 1 785,- inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 885,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Bestellungen: Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,20 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 11,- inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89 Durchwahl 295 oder 136, eMail ep-verkauf @tboxa.telecom.at. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlages Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, sowie in der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.